

Ueber jüdische Sitten und Gebräuche aus muhammedanischen Schriften.

Von

Ign. Goldziher.



I.

Die Darstellung des Verhältnisses der muhammedanischen Lehre und des muhammedanischen Lebens zum Judenthum, seinem heiligen Schriftthume und den Juden selbst, ist eine wissenschaftliche Aufgabe, für deren erschöpfende Lösung das literarische Material von Tag zu Tag zugänglicher wird. Nachfolgende Blätter haben den Zweck, sich an die Beiträge, die ich in dieser und anderen Zeitschriften für die Bearbeitung dieser Frage geliefert, anzuschließen. Die sociale Stellung der Juden unter dem Scepter des Islam wird durch den sogenannten „Omarbund“ geregelt. Die Literatur der Geseze, die aus dieser Verfassung fließen, hat Steinschneider in seinem „Polemische und apologetische Literatur“, S. 165—187 erschöpfend dargestellt ¹⁾. Ein die sociale und gesetzliche Stellung der Schriftbesitzer im muhammedanischen Staate behandelndes Kapitel ist außerdem fast in jedem muhammedanischen Rechtsco-der zu finden; und bekanntlich gehört die kanonische Rechts-

¹⁾ Nachzutragen ist: Anis-al-galls wa-nadim al-ra'is (H Schr. der kais. Hofbibliothek Wien, Mixt. 463, wo fol. 18 ff. einen Text des 'Abd 'Omar enthält. In der bekannten Abab-Anthologie des Schihab al-Din al-Abschih (al-Mustatraf etc.) Lithogr. 'Ali Aga in Kairo 1275 — findet sich, was in sonstigen Abab-Werken nicht üblich, ein besonderes Capitel über den Omarbund und die daran sich knüpfenden Geseze vom schäfiitischen Ritus ausgehend p. 140—142.

Literatur der Muhammedaner zu den numerisch reichsten Literaturen aller Völker. Die Gesetzgebung über Juden und andere Schriftbesitzer, welche vom Koran, Sure IX v. 29 ausgeht, ist je nach den verschiedenen Schulen verschieden; es ist eine ganze Stufenleiter zu beobachten, auf welcher die Schule des Abū Hanifa, der heute die Majorität der Muhammedaner angehört, den höchsten Grad der liebevollen Toleranz repräsentirt. Die von einem verschwindenden Bruchtheil der Muhammedaner befolgte Schule des Ahmad ibn Hanbal repräsentirt auf der anderen Seite jene Intoleranz, welche irrtümlich dem Islam zur Last gelegt wird, obwohl sie nichts Anderes ist, als die starrste und rigoroseste Art, die Texte des Korans und der Tradition zu interpretiren. Sie ist nur für diese kleine Minorität der Befenner des Islam maßgebend. Es ist hier nicht der Ort, die muhamedanische Gesetzgebung über Juden, in vergleichender Weise mit Berücksichtigung der betreffenden Lehren der vier orthodoxen Rechtsschulen darzustellen. Dies wird in einem anderen Zusammenhange geschehen. Es wird aber für die Leser dieser Zeitschrift schon jetzt nicht ohne Interesse sein, wenn ich, ehe ich zu dem eigentlichen Gegenstand dieses Aufsatzes schreite, die diesbezügliche Gesetzgebung der starrsten und intolerantesten aller muhamedanischen Rechtsschulen, die der sogen. hanbalitischen Schule, vorführe. Ich theile zu diesem Zwecke in getreuer Uebersetzung Text und Commentar des bezüglichen Kapitels des beliebtesten Rechtscodez der Hanbalitischen Muhammedaner mit. Der Verfasser des Textes ist der aus Jerusalem (wo eine kleine hanbalitische Gemeinde noch heute zu finden ist) stammende Rechtsgelehrte Mar'i b. Isafus (†. 1033 d. H. = 1623 Chr.), den die muhamedanische Welt außer seinen Rechtschriften besonders noch durch einen brauchbaren Briefsteller kennt, der merkwürdigerweise mit einigen Kürzungen im Dominikanerkloster von Mossul gedruckt wurde (1866). Sein kanonisches Werk hat den Titel: *Dalil al-Talib* (Wegweis-

ser des Suchenden). Dazu verfaßte im Jahre 1091 $\text{H.} = 1680/1$ Chr. der Scheich 'Abd al Kâdir b. 'Omar al-Schejbâni oder al-Laglibi einen Commentar, der unter dem Titel *Nejl al-ma'ârib* bekannt ist. Ich theile das uns interessirende Kapitel dieses Rechtsbuches in fortlaufender Folge von Text und Commentar mit. Der Text ist vom Commentar durch Ueberstreichung unterschieden.

Ueber die Gesetze des Toleranzschutzes.

Derjelbe ist nur gültig für Schriftbesitzer, Juden und Christen nach der Verschiedenheit ihrer Secten, oder für solche, die einem Offenbarungsbuche Aehnliches besitzen, wie z. B. die Magier; es wird nämlich tradirt, daß sie ein Offenbarungsbuch besaßen, welches ihnen jedoch abhanden kam, demzufolge sind sie nur denen ähnlich, die ein Offenbarungsbuch besitzen. Es ist Pflicht des Imams, dasselbe d. h. das Schutzbündniß zu schließen, insoferne er vor ihrer Persidie sicher ist, und sie sich vier Gesetzen unterwerfen, u. z. 1. daß sie die Toleranzsteuer (*gizja*) sofort bezahlen und sich dabei erniedrigen, d. h. bei Empfang der Steuer sich der Geringschätzung aussetzen; im Sinne dieses Gesetzes ist es *n o t h w e n d i g* (obligat), daß man sie lange stehend warten lasse (ehe man die Steuer von ihnen in Empfang nimmt), und dabei ihre Hände zerre; 2. daß sie die Religion des Islam nur in günstiger Weise erwähnen; es heißt in der Tradition, daß das Schutzbündniß für jeden Schriftbesitzer als ungültig zu betrachten ist, welcher die Religion des Islam in herabsetzender Weise erwähnt; 3. daß sie nichts thun, woraus ein Schaden für die Muslimin erwächst; 4. daß die Gesetze des Islam für sie Geltung haben in Bezug auf Leben, Vermögen und Ehre, und in Bezug auf die Bestrafung von Thaten, welche auch ihr Gesetz für verboten hält, z. B. Ehebruch, nicht aber von Thaten, welche sie für erlaubt halten, z. B. Weintrinken. Die Toleranz-

steuer wird Frauen nicht auferlegt, denn die gizja ist ein Lösegeld für das Leben (der Ungläubige sollte eigentlich getödtet werden), es ist aber verboten (im Religionskriege) Frauen und Kinder zu tödten. Ebenso kann die gizja auch von Hermaphroditen nicht gefordert werden, stellt sich aber dieses zwitterhafte Individuum später als männliches heraus, so wird die Steuer für die Zukunft, nicht aber für die Vergangenheit gefordert. Die gizja haben ferner nicht zu entrichten: Kinder, Wahnsinnige, Sklaven Katalaptiker, Blinde, hinfällige Greise, auch kein Anachoreth, denn alle diese dürften nicht getödtet werden, folglich sind sie auch zur Entrichtung des Lösegeldes nicht verpflichtet. Von Mönchen darf allerdings das ihr Bedürfnis Ueberschreitende abgefordert werden, so daß sie nur dasjenige behalten, was zu

¹⁾ Dies folgt aus der Grundstelle für das Gizja-Gesetz, Koran Sure IX v. 29, dessen Wortlaut der Verfasser anführt. Die verschieden diesbezüglich die Auffassung der verschiedenen Rechtsschulen ist, wird ersichtlich werden, wenn ich die Worte des schafitischen Gelehrten Abu-l-Rasim al-Gaggi, aus seinem Commentar zu Abû Schuga's schafit. Rechtskanon (p. 382 ed. Bülak) hierher setze: „Die Gizja muß in milder Weise in Empfang genommen werden, und der zahlende Schriftbesitzer darf in keiner Weise dabei gedemüthigt werden; dies ist die allgemeine Meinung der Rechtslehrer.“ Der Supercommentator Al-Birmâwi drückt dies noch präciser aus: „Unter „Demüthigung“ meint der Koran, daß sich die Schriftbesitzer den Satzungen des Islam fügen müssen. Dies genügt nach Ansicht unserer Genossen. Zu verwerfen ist aber die Auffassung der Koranworte („während sie gedemüthigt werden“), daß der Empfänger sitze, während der steuerzahlende Ungläubige stehen bleibt, daß dieser sein Haupt neigen und seinen Rücken beugen müsse, während er das Geld in die Wage legt (woburd seine Unzuverlässigkeit ausgedrückt wird), daß ferner der empfangende Muslim den zahlenden Schriftbesitzer beim Bart anfasse und ihm hinter's Ohr schlage von beiden Seiten. Diese Auffassung ist verwerflich. Noch verwerflicher aber ist zu sagen, daß dieses Vorgehen erwünscht oder gar obligat (hanbalitische Schule) sei; denn es kann kein einziger Beweis dafür angeführt werden, daß der Prophet oder die Chalifen in dieser Weise vorgegangen seien.“ — Wir sehen hieraus, wie verschieden sich das Verhältnis des Islams zu den Juden je nach den Lehren der verschiedenen orthodoxen Schulen gestaltet.

ihrem Unterhalt unbedingt nöthig ist. Tritt von ihnen Jemand zum Islam über, so entfällt für ihn nach Jahresfrist die Pflicht der gizja; dies folgt ausdrücklich aus dem Wortlaute des göttlichen Buches: „Sage denen, welche ungläubig sind, wenn sie sich enthalten, so wird ihnen verziehen, was vorhergegangen“ (Sure VIII v. 39). Ibn ‘Abbās tradirt im Namen des Propheten: Ein Muslim hat niemals die gizja zu entrichten.

Es ist verboten, die Schutzbefohlenen (Schriftbesitzer) zu tödten, ihnen ihr Vermögen zu entreißen, der Imam hat vielmehr die Pflicht, sie zu beschützen und ihre Beschädigung von Seiten der Muslimen zu verhüten. Hingegen dürfen sie nicht Pferde reiten, gleichviel ob mit oder ohne Sattel; ebenso ist ihnen verboten, andere Thiere mit Sattel zu reiten, Waffen tragen, Fechtübungen treiben, Speiße werfen, mit Keulen und Speißen spielen, sie dürfen nicht neue Tempel und Kirchen und Orte, in denen sie sich zum Gebet versammeln, errichten, sie dürfen nicht öffentlich verbotene Dinge üben, z. B. verbotene Ehen eingehen, ihre Feiertage öffentlich begehen, das Cruzifix öffentlich tragen, das *näkäs*, d. i. ein langes Holzstück, auf welches die Christen zu klopfen pflegen, schlagen ¹⁾, auch Wein dürfen sie nicht öffentlich zeigen. Es ist ihnen verboten, ihre Schriften öffentlich und laut zu lesen, an Ramadantagen öffentlich zu essen und zu trinken ²⁾, öffentlich Wein zu trinken oder Schweinefleisch zu essen; sie dürfen auch den Koran nicht lesen, kein Exemplar desselben oder der Gesetz- und Traditionsbücher kaufen ³⁾. Sie dürfen ihre

¹⁾ S. meine Nachweisungen in dieser Zeitschrift 1871 S. 308.

²⁾ Ich war im Jahre 1873 Augenzeuge des Scandals, der in einer damascener Vorstadt entstand, als ein europäischer Tourist an einem Ramadannachmittage mit brennender Cigarette die Straßen der Vorstadt passirte.

³⁾ Ueber diese Bestimmung, insofern sie theologische Werke außer dem Koran betrifft, setzen sich die meisten muhammedanischen Buchhändler und

Häuser nicht höher errichten, als die der Muslime, selbst dann nicht, wenn der muhamedanische Nachbar damit einverstanden wäre, denn es wird überliefert, daß der Prophet gesagt habe: Der Islam geht in die Höhe, wird aber nie überragt.

Es ist ihre Pflicht sich von uns in ihrer Kleidung zu unterscheiden; der Jude trage honigfarbene Kleider und binde einen Lappen um seine Mütze und Turban, der Christ hingegen trage einen Gürtel (zunnâr) über seiner Kleidung, uns aber ist verboten ihnen ähnlich zu thun. Es heißt im Iknâ' (einem hanbalitischen Rechtswerke): Es ist verboten, die Sitten der Schriftbesitzer nachzuahmen, und hierin sind die Imams sämtlicher Rechtsschulen derselben Ansicht (igmâ' = consensus ecclesiae); wer dieses Verbot übertritt, muß bestraft werden. Nachdem nun die gelbe, blaue oder rothe Farbe des Turbans zum Erkennungszeichen dieser Andersgläubigen geworden, ist es dem Muslim verboten, Turbane dieser Farben zu gebrauchen. Es ist verboten, vor ihnen aufzustehen ¹⁾ oder sie in Zusammenkünften obenan zu setzen, es sei denn, daß man hierdurch sie für den Islam zu gewinnen glaubt. Es ist verboten sie früher zu grüßen (mit dem salâm) ²⁾ oder mit der Frage: wie ist dein Morgen, dein Abend, oder wie befindest du dich? es ist verboten ihnen zu gratuliren oder zu condoliren, sie in ihrer Krankheit zu besuchen ³⁾,

sonstige Bücherinhaber hinweg. Die Toleranz in dieser Beziehung geht heute so weit, daß man es in Kairo duldet, daß der levantinische Jude Castelli die Grundwerke des Islam in seiner Druckerei druckt und in seinem Laden verkauft. Die größten Scheichs beziehen ihren Navavi und Muslim vom Juden Castelli, dessen Druckerei die beste Ausgabe dieses Wertes lieferte. Nur die Hanbaliten sind in Betreff dieses Gesetzes scrupulöser. Ich konnte mich davon durch die abenteuerliche Art überzeugen, in welcher ich den hanbalitischen Rechtskanon kaufte, dem obiges Kapitel entnommen ist.

¹⁾ Muhammed verbot den Juden den üblichen Gruß al-salâm 'alejkum zu gebrauchen, weil die Juden angeblich unter al-salâm den Tod verstehen.

²⁾ Das Aufstehen ist als Zeichen der Ehrerbietigkeit im muhamedanischen Rechte.

oder an ihren Religionsfesten anwesend zu sein; wer aber einem Schutzbefohlenen den salām zuruft, ohne zu wissen, daß er einen Dimmī begrüßt habe, ist, nachdem er diesen Umstand erfahren, verpflichtet zu sagen: Gib mir meinen salām zurück. Grüßt aber der Dimmī früher, so ist es Pflicht, seinen Gruß zu erwidern, aber in dieser Form: wa 'alejkum „und auf Euch“ (nicht aber wie dem Muhammedaner: wa 'alejkum al salām). Wenn ein Ungläubiger dem niesenden Muslim den üblichen Wunsch zuruft, so erwidert der Muslim diesen Wunsch mit den Worten: Gott möge dich den rechten Weg leiten. Es wird mißbilligt, dem Dimmī einen Händedruck zu geben (zur Begrüßung).

Ich wiederhole, was ich bereits Eingang's hervorgehoben, daß obige Bestimmungen nicht als Gesetz des Islams zu betrachten sind, sondern lediglich als die hanbalitische Auffassung desselben. Bloß eine kleine Minorität der Muhammedaner richtet ihr religiöses und bürgerliches Leben nach jener Auffassung ein; sie repräsentirt innerhalb des Islams die roheste und fanatischste Richtung. In der Theologie verzweigt sich von derselben die Schule der Zāhiriten (welche den Koran seinem Wortlaute nach

medanischen Orient so ziemlich allgemeine Sitte. Es ist nicht bekannt, daß schon Jemand darauf aufmerksam gemacht hätte, daß diese Sitte im Widerspruch mit dem Gesetze Mohammeds stehe. In der Tradition lesen wir Folgendes: „Anas sagte, Niemand war uns geliebter als der Gesandte Allah's; dennoch standen wir nie auf, wenn wir ihn sahen, da wir wußten, wie sehr er diesen Gebrauch hasste. Einst sagte der Prophet: Wenn ihr mich sehet, erhebet Euch nicht, wie dies die Perser zu thun pflegen.“ „Wen es freut, daß sich die Menschen vor ihm erheben, der tritt sicherlich in die Hölle ein.“ In der Biographie eines streng traditionellen nordafrikanischen Scheichs (von mir mitgetheilt in der *J.D.M.G.* 1874 S. 302) heißt es: „Nie stand er auf, wenn er Besuche empfing, und auch vor ihm erhob sich niemand.“ Nordafrika ist bekanntlich die Heimath muhammedanischer Traditionstreue. Obiges Verbot steht demnach, um wie ein muhammedanischer Theologe zu sprechen, auf dem Standpunkte der *Dib'a*.

auslegen und auf diesem Wege zu einer anthropomorphistischen Dogmatik gelangen), im praktischen Leben die Secte der Wahabiten, der intoleranteste und wildeste Ausdruck der muhammedanischen Gewalt. In einem Punkte jedoch sind alle Richtungen der muhammedanischen Theologie eines Sinnes, darin nämlich, man dürfe Sitten und Gebräuche der Andersgläubigen nicht nachahmen. Es ist selbstverständlich, daß bei Gelegenheit der Anwendung dieses Verbotes auf Momente des rituellen und alltäglichen Lebens die Bezugnahme auf Sitten und Gebräuche der Juden und Christen in den Ländern des Islams nicht fehlen kann. Wir sind zwar mit Recht gewohnt, die Nachrichten der Muhammedaner über Jüdisches wegen der tendenziösen polemischen Natur solcher Berichte mit Mißtrauen aufzunehmen¹⁾; nichtsdestoweniger ist es der Mühe nicht unwerth, von solchen Nachrichten Kenntniß zu nehmen. Ich habe während meines Studiums der traditionellen und theologischen Literatur des Islams mein Augenmerk auch auf Andeutungen dieser Art gerichtet, und aus meinen hierher gehörigen Lesefrüchten erlaube ich mir Einiges den Lesern dieser Monatschrift vorzuführen.

¹⁾ Wie wenn z. B. der Traditionencommentator Navavi (Bd. V S. 350), den Satz ausspricht, daß die dogmatische Richtung der Juden der Antropomorphismus ist *אֱלֹהֵי יִשְׂרָאֵל כְּאִשְׁתְּ מֵיָדָא*. Die Traditionsstelle, an welche sich diese Bemerkung knüpft, ist folgende: „Es kam ein jüdischer Gelehrter (habr) zum Propheten und sprach: O Muhammed, o Abu-l-Kasim, am Tage der Auferstehung nimmt Gott die Himmel auf einen Finger, alle Erden auf einen Finger, die Berge und Bäume auf einen Finger, die Gewässer und den Sand auf einen Finger und die übrige Schöpfung auf einen Finger, dann schüttelt er all dies und spricht: ich bin der König, ich bin der König. Der Prophet lachte, als er dies hörte, staunend und zustimmend, dann recitirte er die Koranworte 39, 67.“ Der Commentator äußert nun die Meinung, daß die Worte „und zustimmend“ auf die unrichtige individuelle Ansicht des Traditors beruhen, und schließt mit der oben angeführten Bemerkung über den Antropomorphismus der Juden.

sadal benannte Kleidungsart jüdische Sitte sei, erwähne ich noch die häufigste Erklärungsweise, welcher sich auch M-Gazali anschließt: „Was das Sadal betrifft, welches während des Gebetes verboten ist, so besteht es nach Ansicht der Traditionsgelehrten darin, daß man sich in sein Kleid einhüllt, und seine Hände drinnen behält (und nicht in den Ärmel steckt) und die Kniebeugung und Prostration in dieser Verhüllung vollbringt. Dies war nämlich die Sitte der Juden während ihrer Gebete, und es ist verboten, ihre Gebräuche nachzuahmen ¹⁾.“ — Viel wichtiger ist folgende Bestimmung des muhamedanischen Gesetzes, welche auch für die vergleichende Ritualistik von großem Interesse ist. Darum mag es mir gestattet sein, etwas länger bei derselben zu verweilen. Die muhamedanische Tradition verbietet das Erheben der Hände während des Gebetes. „Was sehe ich Euch,“ sagt Muhammed, „Euere Hände erheben, als wären sie Schwänze von widerspännigen Pferden? Bleibet während des Gebetes in ruhiger Stellung ²⁾.“ Desgleichen wird das Erheben der Augen gen Himmel beim Gebete streng verboten. Es erleidet keinen Zweifel, daß diese Verbote ihren Grund in der Bestrebung haben, den Glauben, Gott wohne im Himmel, zurückzudrängen, ein Glaube, der auch im Koran Ausdruck findet ³⁾, aber von den nicht-anthropomorphistischen Theologen aus den betreffenden Stellen in spiritualistischer Weise hinausinterpretirt wird. „Es ist keine Meinungsverschiedenheit,“ sagt einer der bedeutendsten Traditionsinterpreten, der Râdi 'Ujâd, „zwischen

¹⁾ M-Gazali Ibjâ Bb. I, S. 152.

²⁾ Muslim, Traditionsammlung Bb. II p. 43 פא לי אראכם ראפעי *) אידים כאמה אדנאכ ליל שם אסכנא סי אצלוא.

³⁾ An vielen Stellen; so auch in der Tradition Muslim II, S. 97 anerkennt Muhammed eine Skavin als Rechtgläubige, die auf seine Frage, wo Gott sei? erwidert: im Himmel.

den Muslimen sammt und sonderß, zwischen den Kanonikern, Traditionisten, Mutakallimim, den Anhängern der Analogie und den Nachbetern alter Traditionen, daß die Stellen, deren äußerlicher Sinn Gott in den Himmel versetzt, nicht nach diesem äußeren Sinne interpretirt werden dürfen, sondern figürlich verstanden werden müssen ¹⁾.“ Das Erheben der Hände beim Gebet, dünnt mir, wurde nun auch im Dienste dieser Lehre verboten. Im Widerspruch damit steht nun allerdings die Concession, daß bei der Bitte (du'â, im Gegensatz gegen sala't, obligates Gebet) die Hände gen Himmel erhoben werden dürfen, „denn die kibla des Gebetes ist die ka'ba, die kibla der Bitte dagegen ist der Himmel.“ Wo nun in der muhamm. Tradition vom Erheben der Hände beim Gebet die Rede ist, ist die geschäftige Erregese allso gleich mit der Bemerkung bei der Hand, daß hier vom du'â und nicht vom obligaten Gebet die Rede ist. So z. B. bei Gelegenheit folgender Tradition: „Es giebt Leute, die im Dienste Gottes große Reisen machen, so daß ihr Kopf und ihr Körper voller Staub werden, ihre Hände gen Himmel strecken und rufen o Herr! o Herr!, dabei aber essen sie Verbotenes, trinken Verbotenes, kleiden sich in Verbotenes. Wie könnte deren Gebet erhört werden?“ Hier ist, sagen die Commentatoren, vom Du'â die Rede; der Prophet selbst habe in nicht obligaten Gebeten, so z. B. bei dem Du'â al-istiskâ' (Gebet gegen Wassermangel) mit gen Himmel gestreckten Händen gebetet, so sehr, daß man seine Achselhöhle sehen konnte ²⁾. Beim obligaten Gebet aber ist das Strecken der Hände absolnt verboten. Nur die Schule der Zahiriten fügt sich diesem Verbote nicht. Sie fand in den Traditionen das Ausstrecken der Hände gen Himmel als alten Gebrauch beim Gebete, und in ihrer Tendenz, Alles — sowohl Dogmatisches als

¹⁾ Bei Navavi, Commentar zu Muslim I. c.

²⁾ Bierzig Traditionen Nr. 10 und Commentar des Faschant S. 45.

auch Rituelles — wörtlich zu erklären, verwirft sie die Distinktion zwischen *du'a* und *salât*. Der Historiker *Al-Maffari* macht uns diesbezüglich folgende interessante Mittheilung. Der *Zahirite* *Abû Ga'far al-Rejfi*, ein andalusischer Gelehrter zur Zeit des Sultan *Abu 'Abdallah*, verließ Andalusien aus folgendem Grunde. Er erhob seine Hände beim Gebet gen Himmel; als der Sultan dies erfuhr, drohte er ihm, die Hände abschneiden zu lassen, worauf *Abû Ga'far* erwiederte: In einem Klima, in welchem die *Sunna* des Propheten getödtet wird, so daß man demjenigen, der sie aufrecht erhält, mit der Strafe des Händeabschneidens droht, wie einem gemeinen Diebe, kann ich nicht verbleiben, es ist werth, daß man es verlasse. Er wanderte auch thatsächlich nach *Aegypten* aus ¹⁾.

Es leidet keinen Zweifel, daß das Verbot, mit dem wir uns eben beschäftigen, im Dienste der später auf gekommenen spiritua-
listischen Dogmatik steht. Für uns ist an dieser Stelle von Be-
deutung, wie die *Muhamedaner* selbst diese Bestimmung ihrer
Ritualistik motiviren. Dies erfahren wir aus einem Berichte
Al-Nraki's, des Historikers der Stadt und des Heiligthumes
von *Mekka*. „*Othmân b. Al-Aswad* berichtet: ich war mit *Mu-
gâhid* in *Mekka*, und wir traten aus dem Thore der *Moschee*;
ich wandte mich gegen die *Ka'ba* und erhob meine Hände. „Thue
nicht so,“ sprach, dies bemerkend, *Mugâhid*, „denn dies ist das
Thun der *Juden* ²⁾.“

Sehr bemerkenswerth in Betreff des Verbotes, die Sitten
und Gebräuche der *Juden* nachzuahmen, ist folgende Stelle aus
dem Werke eines späteren Dogmatikers, nämlich des *Türken*

¹⁾ *Al-Maffari*, *Analectes sur la littérature et l'histoire des Arabes d'Espagne* Vb. I, S. 909.

²⁾ *Chroniken der Stadt Mekka*, gesammelt von *J. Wüstenfeld* Vb. I, S. 257 *לא הסעל אן הרמ כן סעל מליהוד*

Kegeb b. Ahmed, der einen sehr weitläufigen und wichtigen Commentar zur Tarika Muhammadijja (d. h. muhammedanischer Weg) des bekannten Dogmatikers Birge wî verfaßte ¹⁾. Ich lasse die Commentarstellen in Klammern folgen:

Aus der Traditionssammlung des Abû Daub: Von Schedbâd b. Aus wird berichtet, daß der Prophet sagte: „Thuet anders als die Juden [d. h. beim Gebete], denn sie beten nicht in Schuhen und Sandalen.“ [Muhammed befahl die Gebräuche der Juden zu verlassen, nachdem er die Hoffnung aufgegeben, daß sie sich ihm anschließen würden; früher befahl er wohl manche ihrer Gebräuche anzunehmen. Als es sich nun herausstellte, daß sie keine Disposition für das Licht des Glaubens hatten, da befahl er ihren Gebräuchen zuwiderzuhandeln. Ghobschazâde sagt: Das Gesetz, die Gebräuche der Juden nicht nachzuahmen, ist ein hervorragendes Moment der Religion. Aus diesem Grunde wird (im Gegensatze gegen die Gesetze der Juden) im Islam gebilligt, an Fasttagen in der Dämmerung Speise einzunehmen, den Beschluß des Fastens zu beschleunigen und nicht über die Grenze auszubehnen, darum ist auch der Beischlaf in den Fastnächten erlaubt und vieles dergleichen].

Dahin gehört auch die Tradition des Hudejfa: „Leset den Koran mit den Melodien der Araber und ihren Tönen; hütet Euch aber vor den Melodien der Sünder und der Besitzer beider Schriften.“ Unter den Melodien der Sünder werden hier die Melodien der profanen Musik verstanden; die Besitzer beider Schriften (ahl al-kitâbejn) sind die Juden und Christen, die Inhaber des Taurât und des Ingil ²⁾. —

¹⁾ H Schr. des ungar. Nationalmuseums Cod. Orient. Nr. XVI, fol. 323 a. Die Traditionsstelle lautet: **אן רסול אללה עם קאל כאלסוא אלידוד עאנהם**: לא יעלן פי כסאפהם ונעאלהם.

²⁾ Kegeb b. Ahmed ibid. fol. 252 b.

Aus allen diesen Stellen ist ersichtlich, wieviel Aufmerksamkeit die muhamedanischen Theologen den jüdischen rituellen Gebräuchen zuwendeten, um zu wissen, was sie nicht nachzuahmen hätten. Daß ihre Aufmerksamkeit zumeist den nebensächlichsten Momenten zugewendet ist, zeigen nicht nur die obigen Beispiele, sondern namentlich auch der sonderbare Umstand, daß sie die Körperbewegung der Juden während des Lesens der Tóra als so wesentliches Merkmal des Begriffes des Judenthumes betrachten, daß sie selbst den Namen des jüdischen Volkes auf ein Etymon zurückführen, welches die sprachliche Bezeichnung dieser Körperbewegung ist (Jehúd von Worte hába V) ¹⁾.

(Schluß folgt.)

¹⁾ Vgl. meine Beiträge zur Geschichte der Sprachgelehrsamkeit bei den Arabern I. Heft (1871) S. 27. Zu den dort angeführten jüdischen Stellen ist nachzutragen: Faltut, Tíllim § 723. Menach. d. Lonsano שר'י ירוח (Benelig שעה) 115 b, Jakob Emden כספתי (ed. Lemberg) p. 38 (Kritik der Stelle Johar, Numeri p. 402 im Verhältniß zu Kuzari II, 79) und p. 78. Vgl. noch Maimonides פרקי דרעלורה I.
